

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.06.2015

Weitere Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ergebnisfeststellung

In der Sitzung des Hauptausschusses am 01.06.2015 wurden von den Mitgliedern des Hauptausschusses verschiedene Ideen eingebracht, die sich mit der Frage beschäftigen, wie der Prozess der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände weiter optimiert werden kann.

Sie nannten hierfür folgende Vorschläge:

1. Abschaffung der Teamanmeldungen für den Wahlvorstand
2. Wiedereinführung der Wahlautomaten

Nach Prüfung der Vorschläge nimmt die Verwaltung hierzu wie folgt Stellung:

1. Abschaffung der Teamanmeldungen

Die Verwaltung bietet ein umfassendes Anreizsystem, um eine ausreichende Anzahl an ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die Tätigkeit in den Wahlvorständen an Wahltagen gewinnen zu können. Beispiele für die verschiedenen Anreize wurden bereits in der Mitteilung Nr. 1564/2015 (**Anlage**) für die Sitzung des Hauptausschusses am 01.06.2015 dargestellt.

Weiterhin ist als Anreiz für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer das Erfrischungsgeld zu nennen. Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für ihre Tätigkeit im Wahlvorstand 60,00 €, die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten 40,00 €. Die Stadt Köln zahlt damit im Vergleich zu anderen Kommunen ein relativ hohes Erfrischungsgeld an die ehrenamtlichen Wahlvorstände. So liegt in Nordrhein-Westfalen das Erfrischungsgeld üblicherweise unter dem in Köln bezahlten Betrag (Aachen, Bochum, Bonn und Gelsenkirchen: max. 40,00 € Erfrischungsgeld; Dortmund: max. 55,00 € Erfrischungsgeld). Einzig Düsseldorf zahlt mit bis zu 100,00 € abhängig von der Erfahrung der Wahlhelferin bzw. des Wahlhelfers unter Umständen ein höheres Erfrischungsgeld als Köln. Im Hinblick auf die Millionenstädte zahlen München und Hamburg ebenso wie Köln bis zu 60,00 € Erfrischungsgeld, in Berlin werden lediglich bis zu 31,00 € gezahlt.

Letztendlich hat die Verwaltung als Maßnahme zur Gewinnung ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die sogenannte Teambildungspauschale angeboten. So erhielten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, wenn sie sich als Zwei-Personen-Team anmeldeten, 15,00 € pro Team zusätzlich, Vier-Personen-Teams erhielten 30,00 € zusätzlich.

Dieses Konzept wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 01.06.2015 hinterfragt.

Die Verwaltung hält die Teambildungspauschale weiterhin für zulässig und sinnvoll. Dies beruht insbesondere auf folgenden Erwägungen:

- Bei der Verbundwahl am 25.05.2014 erfolgten rund 3.500 der 9.300 Anmeldungen (ca. 37 %)

als Teamanmeldungen. Die Teamanmeldung ist aus Sicht der Verwaltung eine wichtige Stütze, um eine ausreichende Anzahl an ehrenamtlichen Wahlvorständen für die Durchführung der Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung rekrutieren zu können.

- Es gibt keinerlei Indizien, dass die Teamanmeldungen in der Vergangenheit missbraucht wurden, um eine bewusste Manipulation des Wahlergebnisses herbeizuführen.
- Ein Team besteht maximal aus vier Personen, ein Wahlvorstand umfasst in Köln mindestens sechs Personen. Ein Wahlvorstand besteht daher nie nur aus einem Team. Selbst wenn also eine Manipulation durch das Team stattfinden sollte, befinden sich unabhängige Personen im Wahlvorstand, die diese Manipulation melden können.
- Wahlhandlung und Ergebnisermittlung sind öffentliche Vorgänge. Es ist daher nicht nur eine wechselseitige Kontrolle innerhalb des Wahlvorstandes möglich, sondern auch eine externe Kontrolle durch Politik, Presse und Bevölkerung.
- Das Konzept der Teambildung wurde der Landeswahlleitung zur Einschätzung seiner Zulässigkeit vorgelegt. Die Landeswahlleitung äußerte hierbei keinerlei Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit dieses Konzepts.
- In seiner Sitzung am 17.03.2015 hat sich der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit einer Bürgereingabe zur Frage der Anreize für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer beschäftigt (TOP 4.1, Vorlage Nr. 3869/2014). Der Ausschuss hat sich in dieser Sitzung nur mit einer knappen Mehrheit dagegen entschieden, die Vergünstigungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu erweitern. Die Streichung eines Anreizsystems für die Mitarbeit im Wahlvorstand widerspricht dem dort geäußerten Willen, mittelfristig die Mitarbeit im Wahlvorstand mehr zu honorieren.

Aufgrund des im Hauptausschuss geäußerten ausgeprägten politischen Willens, die Teambildung in den Wahlvorständen zu reduzieren, hat die Verwaltung dennoch ein alternatives Anreizkonzept für die Mitarbeit im Wahlvorstand entwickelt:

- Grundsätzlich wird das bisherige Anreizsystem beibehalten: So erhalten die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Beisitzerinnen und Beisitzer für ihre Tätigkeit im Wahlvorstand 40,00 € Erfrischungsgeld, während die Schriftführerinnen und Schriftführer in den Urnenstimmbezirken aufgrund ihres erhöhten Aufwandes (Abholen der Wahlunterlagen vor der Wahl und Rückführung nach Ende der Auszählung) 60,00 € erhalten.
- Es wird – wie im Hauptausschuss dargestellt – weiterhin ein umfassendes Schulungsprogramm angeboten mit einer verpflichtenden Schulung für Schriftführerinnen und Schriftführer, die zusätzlich honoriert wird.
- Ein Einsatz erfolgt, soweit dies möglich ist, entsprechend den Wünschen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Änderungen ergeben sich nach dem neuen Konzept in folgenden Bereichen:

- Die Möglichkeit, ein Team aus vier Personen anzumelden, wird abgeschafft. Jedoch bleibt die Möglichkeit einer gemeinsamen Anmeldung von zwei Personen bestehen. Für diese Anmeldung wird weiterhin eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15,00 € pro Team gezahlt. Bei der Verbundwahl waren 918 Zweierteams (1.836 Personen) und 419 Viererteams (1.676 Personen) angemeldet. Für die Oberbürgermeisterwahl werden 2.800 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer weniger als zur Verbundwahl benötigt. Ein leichter Einbruch in der Anzahl der Anmeldungen aufgrund der Abschaffung der Viererteams scheint daher vertretbar.
- Die Teams, die aus vier Personen bestanden, haben bisher eine Teambildungspauschale in Höhe von 30,00 € erhalten. Durch die Abschaffung der Vier-Personen-Teams ist daher mit Einsparungen in Höhe von 12.570,00 € zu rechnen. Diese Mittel werden eingesetzt, um neue Anreize für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu schaffen. So können die Wahlkoffer mit kleinen Extras ausgestattet werden.
- Der Einsatz am Wunschstandort wird im Rahmen der Möglichkeiten beibehalten. Jedoch wird darauf geachtet, dass zwei Zweierteams, die denselben Wunschstandort haben, nicht in der Vergangenheit ein Viererteam gebildet haben. Sollte dies der Fall sein, werden sie in zwei unterschiedlichen Stimmbezirken im gleichen Wahlgebäude oder in ein anderes, nahe gelegenes Wahlgebäude aufgeteilt.

2. Wiedereinführung der Wahlautomaten

In Köln wurden Wahlgeräte erstmalig flächendeckend zur Europawahl 1999 eingesetzt. Mit Urteil vom 03.03.2009, Az. 2 BvC 3/07, hat das Bundesverfassungsgericht die der Nutzung zugrunde liegende Bundeswahlgeräteverordnung für verfassungswidrig erklärt. Daher konnten die Wahlgeräte ab der Europawahl am 07.06.2009 nicht mehr eingesetzt werden.

In o.g. Urteil betonte das Bundesverfassungsgericht, dass der Einsatz von elektronischen Wahlgeräten nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nach Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) genüge. Der Grundsatz werde nur dann gewahrt, wenn beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von den Bürgerinnen und Bürgern zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden könnten. Entscheidend ist also, dass die Wählerinnen und Wähler nachvollziehen können, dass ihre Stimme für die richtige Partei gewertet wurde.

Dieser Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gilt nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch für Landtags- und Kommunalwahlen, sodass durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch ein Einsatz von Wahlgeräten bei Landtags- und Kommunalwahlen unzulässig wurde.

Daher wurde der Einsatz der von der Stadt Köln in den Jahren 1999-2009 eingesetzten Wahlautomaten durch das o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts unzulässig.

Auch der Einsatz anderer Wahlgeräte ist nicht ohne Weiteres möglich.

In allen Wahlgesetzen (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes NRW, § 25 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes NRW) ist festgelegt, dass das jeweils zuständige Innenministerium über die Zulassung von Wahlgeräten entscheidet. Eine solche zulassende Entscheidung liegt derzeit auf keiner Ebene vor, sodass eine Nutzung von Wahlgeräten jedweder Art unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen unzulässig ist.

Die Verwaltung verbindet mit dem Einsatz von Wahlgeräten ausschließlich positive Effekte: So konnte während des Einsatzzeitraumes mit weniger Urnenstimmbezirken (540 statt 800) und weniger Wahlhelferinnen und Wahlhelfern (fünf statt sechs pro Wahlvorstand) gearbeitet werden. Um kurz nach 18 Uhr lag bereits ein Wahlergebnis vor, bei dem Zählfehler ausgeschlossen waren.

Daher ist die Verwaltung auch auf verschiedene Stellen – wie den Deutschen Städtetag und das Bundesinnenministerium – mit der Bitte herangetreten, ein System zu schaffen, mit dem der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl trotz eines Einsatzes von Wahlgeräten gewahrt bleibt.

Diese Bemühungen waren leider bisher nicht erfolgreich.

Anlagen:

Anlage – Mitteilung Nr. 1564/2015, Hauptausschuss am 01.06.2015

gez. Dr. Klein